Juristische Bewertung - Mord durch Unterlassen (Fall Ursula Herrmann)

Forensisch-juristisches Kurzgutachten

(Erstellt zu Analysezwecken – keine Parteienstellung)

1. Abstract / Einleitung

Dieses Gutachten untersucht, ob das Verhalten der mutmaßlichen Täter im Fall *Ursula Herrmann* im Jahr 1981 den Tatbestand des **Mordes durch Unterlassen** (§§ 211, 13 StGB) erfüllt

Ziel ist die juristische Bewertung unter besonderer Berücksichtigung des Vorsatzbegriffs (*dolus eventualis*), der Garantenpflicht und der Frage der **Verjährung** nach § 78 Abs. 2 StGB.

2. Obersatz

Zu prüfen ist, ob das Zurücklassen des Kindes in der luftdicht verschlossenen Kiste – trotz erkannter Lebensgefahr – den Tatbestand des Mordes durch Unterlassen erfüllt und ob die Tat somit **unverjährbar** ist.

3. Definitionen und rechtliche Grundlagen

a) Mord (§ 211 StGB)

Mord ist die vorsätzliche Tötung eines Menschen unter Verwirklichung eines Mordmerkmals (z. B. Grausamkeit, Habgier oder Heimtücke).

Das Merkmal der **Grausamkeit** liegt vor, wenn der Täter dem Opfer in gefühlloser, unbarmherziger Weise Schmerzen oder Qualen zufügt, die über das zur Tötung Erforderliche hinausgehen.

[§ 211 Abs. 2 StGB – Grausamkeit]

b) Unterlassen (§ 13 StGB)

Wer durch sein Verhalten eine Gefahr schafft, hat eine **Garantenstellung aus Ingerenz** und ist verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um den Erfolg (Tod) zu verhindern.

Unterlässt er dies, wird er so behandelt, als habe er den Erfolg durch aktives Tun herbeigeführt. [§ 13 StGB – Garantenstellung aus Ingerenz]

c) Bedingter Vorsatz (dolus eventualis)

Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn der Täter den Erfolg für möglich hält und ihn billigend in Kauf nimmt.

Er vertraut nicht ernsthaft auf das Ausbleiben des Erfolgs.

[BGH NStZ 2003, 603 – "Billigende Inkaufnahme"]

4. Subsumtion

a) Objektive Tatseite

Die Täter sperrten das Kind in eine vergrabene Kiste ohne ausreichende Luftzufuhr. Sie legten es mit **überstrecktem Hals** nieder – eine Position, die medizinisch das Offenhalten der Atemwege erleichtert. Dies zeigt, dass sie die Lebensgefahr erkannten.

Dennoch verließen sie den Tatort, ohne Hilfe zu rufen oder das Kind zu befreien.

Dadurch verletzten sie ihre Garantenpflicht (§ 13 StGB) und verursachten den Tod **durch Unterlassen**.

[§ 13 StGB – Unterlassene Rettungspflicht]

b) Subjektive Tatseite

Durch das Überstrecken des Halses dokumentierten die Täter, dass sie die akute Erstickungsgefahr kannten.

Das anschließende Unterlassen jeder Hilfeleistung zeigt, dass sie den Tod des Kindes **billigend** in Kauf nahmen – also mit bedingtem Tötungsvorsatz handelten.

Nach ständiger Rechtsprechung (BGH 1 StR 521/12) liegt damit **vorsätzliche Tötung durch Unterlassen** vor.

[§ 212 StGB – Totschlag durch Unterlassen]

c) Mordmerkmal: Grausamkeit

Das Kind starb durch langsames Ersticken in völliger Dunkelheit.

Diese Art des Sterbens ist **qualvoll** und erfüllt objektiv das Mordmerkmal der **Grausamkeit** (§ 211 Abs. 2 StGB).

Auch das Unterlassen kann grausam sein, wenn der Täter die Qual bewusst hinnimmt. [BGHSt 39, 195 – "Grausamkeit durch Unterlassen"]

5. Ergebnis der Subsumtion

Das Verhalten der Täter erfüllt sämtliche Voraussetzungen des Mordes durch Unterlassen (§§ 211, 13 StGB):

- Sie schufen eine lebensgefährliche Situation (Garantenstellung).
- Sie nahmen den Tod des Kindes billigend in Kauf (bedingter Vorsatz).
- Sie ließen das Kind unter qualvollen Umständen sterben (Grausamkeit).

6. Rechtsfolgen

a) Qualifikation und Schuldfähigkeit

Das Verhalten ist als Mord durch Unterlassen zu qualifizieren.

Dass es sich um jugendliche Täter handelte, beeinflusst lediglich die Rechtsfolge (Jugendstrafe), nicht jedoch die Tatqualität.

[§ 3 JGG – Schuldfähigkeit Jugendlicher]

b) Verjährung

Mord ist gemäß § 78 Abs. 2 StGB unverjährbar.

Daher könnte die Tat auch heute noch strafrechtlich verfolgt werden, falls Täter ermittelt werden. [§ 78 Abs. 2 StGB – Keine Verjährung bei Mord]

7. Fazitblatt - Juristische Bewertung

Prüfungspunkt	Juristische Bewertung	Ergebnis
Tatbestand (§ 211 StGB)	Tötung eines Menschen	erfüllt
Unterlassung (§ 13 StGB)	Garant aus Ingerenz, keine Rettung	erfüllt
Vorsatzform	bedingter Vorsatz ("nahm Tod billigend in Kauf")	erfüllt
Mordmerkmal	Grausamkeit durch Unterlassen	erfüllt
Schuldfähigkeit (§ 3 JGG)	bei Jugendlichen gegeben	erfüllt
Verjährung (§ 78 Abs. 2 StGB)	Mord unverjährbar	keine Verjährung

Gesamtergebnis

Die Tat erfüllt die Voraussetzungen des Mordes durch Unterlassen (§§ 211, 13 StGB). Die Täter handelten mit bedingtem Vorsatz und verwirklichten das Mordmerkmal der Grausamkeit.

Da Mord gemäß § 78 Abs. 2 StGB nicht verjährt, ist die Tat **zeitlich unbegrenzt verfolgbar**.